

# **BVGer E-3900/2019 vom 20. August 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3900\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3900_2019)

FR: TAF E-3900/2019 du 20 août 2019

IT: TAF E-3900/2019 del 20 agosto 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; die Vorinstanz hat in der Rechtsmittelbelehrung fälschlicherweise auf Art. 108 Abs. 1 AsylG verwiesen, in welchem eine kürzere Beschwerdefrist vorgesehen ist). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung (Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 4**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 5**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Massgeblich ist in diesem Fall Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG. Werden nach Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens neue Beweismittel eingereicht, die erst nach dem Urteil erstellt wurden, mit denen aber vorbestandene Tatsachen belegt werden sollen, können diese einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen. Die bei der Vorinstanz eingereichten Unterlagen (namentlich die Chatnachrichten) datieren vom 1. Juni 2019, 8. Juni 2019 und 21. Juni 2019. Sie entstanden somit nach Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1663/2019 vom 23. März 2019, weshalb die Vorinstanz diese korrekterweise im Sinne eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs gewürdigt hat.

#### **E. 6.1**

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch korrekt und mit zutreffender Argumentation abgelehnt hat.

#### **E. 6.2**

Hinsichtlich der eingereichten Chatnachrichten ist der Vorinstanz beizustimmen, dass jede beliebige Person ein Facebook-Profil mit beliebigem Namen erstellen kann. Welche konkrete Person sich hinter einem Profil verbirgt, kann nicht zuverlässig bestimmt werden. Somit haben die Chatnachrichten wenig Aussagekraft. Vor dem Hintergrund, dass es dem Beschwerdeführer im ordentlichen Verfahren nicht gelungen ist, seine Vorbringen glaubhaft darzulegen, lassen die neu über Facebook erhaltenen Drohungen den Sachverhalt nicht in einem neuen Licht erscheinen. Die eingereichten Unterlagen vermögen an der vom SEM und dem Bundesverwaltungsgericht vorgenommenen Einschätzung bezüglich der Glaubhaftigkeit der Vorbringen nichts zu ändern, und sind nicht geeignet, die rechtskräftige Verfügung vom 28. März 2019 in Wiedererwägung zu ziehen.

#### **E. 6.3**

In der Beschwerde wird moniert, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht hinlänglich erstellt, da sie keine Übersetzungen der Chatnachrichten veranlasst habe. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043). Aus der Verfügung des SEM vom 8. Juli 2019 geht hervor, dass sie sich mit den eingereichten Unterlagen befasst und diese einer rechtlichen Würdigung unterzogen hat.

Dass es sich um Drohungen handle, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, hat die Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen. Hingegen ist sie zum Schluss gekommen, dass die Drohungen von einer beliebigen Person hätten verfasst werden können und nicht zur Glaubhaftigkeit der Vorbringen beitragen könnten. Vor diesem Hintergrund ist nicht wesentlich, was konkret in den Chatnachrichten geschrieben steht. Aus den fehlenden Übersetzungen der Chatnachrichten auf einen unvollständig erhobenen Sachverhalt zu schliessen, geht somit fehl. Diesbezüglich hat die Vorinstanz ausserdem zu Recht darauf hingewiesen, dass das Gesetz bei einem Wiedererwägungsgesuch keine weiteren Abklärungen vorsieht, sondern der Beschwerdeführer angehalten ist, ein entsprechendes Gesuch schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b AsylG). Der Sachverhalt muss liquid durch den Beschwerdeführer eingereicht werden und die Behörden haben den Sachverhalt nicht mehr von Amtes wegen festzustellen. Daraus folgt, dass die Vorinstanz - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - ihre Untersuchungspflicht nicht verletzt hat. Aufgrund der dem Beschwerdeführer obliegenden Mitwirkung (vgl. Art. 8 AsylG) wäre es in seiner Pflicht gewesen, seinen Wiedererwägungsgrund substantiiert darzutun, wozu auch Übersetzungen gezählt werden dürfen. Aus den vorstehenden Gründen vermag die mit Eingabe vom 7. August 2019 nachträglich eingereichte Übersetzung der von C.\_\_\_\_\_ über den Facebook-Chat erhaltenen Drohungen nichts an den vorinstanzlichen Erwägungen zu ändern.

#### **E. 6.4**

Der Beschwerdeführer reichte mit seiner Eingabe vom 24. Juni 2019 ferner eine Bestätigung der Universität B.\_\_\_\_\_ im Original, ausgestellt am 17. Februar 2019, gemäss welcher er von (...) bis (...) am [Fakultät] studiert habe, ein. Im ordentlichen Verfahren hatte von diesem Dokument lediglich eine Kopie vorgelegen. Hinsichtlich der nachgereichten Bestätigung hat die Vorinstanz korrekt festgestellt, dass es sich dabei um ein Beweismittel handelt, welches vor Erlass des Urteils E-1663/2019 vom 23. Mai 2019 entstanden ist. Massgebend ist nicht, wann der Beschwerdeführer das Dokument erhalten hat. Die Prüfung des Wiedererwägungsgesuchs, soweit auf dieses Beweismittel bezogen, würde somit in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallen. Ein entsprechendes Revisionsgesuch wäre korrekterweise an das Bundesverwaltungsgericht zu richten gewesen. Dennoch kann hier festgehalten werden, dass es sich bei der Bestätigung, welche bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren als Kopie vorgelegen hat, nicht um ein Beweismittel handelt, welches den im ordentlichen Verfahren als unglaubhaft qualifizierten Sachverhalt nunmehr glaubhaft erscheinen lassen würde. Die Vorinstanz hat diesbezüglich zutreffend auf das Urteil E-1663/2019 hingewiesen, in welchem bereits festgehalten worden war, dass die Bestätigung lediglich aufzeigt, dass der Beschwerdeführer an der Universität B.\_\_\_\_\_ studiert habe; diese Tatsache sei jedoch für sich gesehen nicht geeignet, die als unglaubhaft eingestufte Beziehung mit einer verheirateten Frau und die daraus resultierenden Probleme zu belegen. Gleichzeitig wurde in besagtem Urteil festgehalten, auf die Nachforderung von Originalen könne aus diesem Grund verzichtet werden (a.a.O. E.8.3). Somit wurde bereits im Urteil des ordentlichen Beschwerdeverfahrens festgestellt, dass ein Originalzeugnis nichts an der Einschätzung des Gerichts zu ändern vermöge. Dem eingereichten Beweismittel fehlt es somit bereits an der Erheblichkeit, weshalb auf weitere Ausführungen verzichtet werden kann. Hinzukommend erschliesst sich dem Bundesverwaltungsgericht nicht, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht bereits im ordentlichen Verfahren möglich gewesen wäre, die nun eingereichte Originalbestätigung einzureichen. Weder im Wiedererwägungsgesuch noch in der Rechtsmitteleingabe wurde

diesbezüglich etwas vorgebracht.

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der Beschwerde nichts vorgebracht wurde, was geeignet wäre, zur Wiedererwägung der Verfügung vom 28. März 2019 zu führen, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat das mit Eingabe vom 24. Juni 2019 gestellte Gesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 7**

In der Rechtsmitteleingabe wird sodann eventualiter beantragt, es sei die Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung festzustellen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers - zumal er nur auf eine mögliche Verletzung von Art. 3 EMRK und das fehlende familiäre Netz verwies - vermögen nicht zu überzeugen. Das SEM hat sich in der Verfügung vom 8. Juli 2019 korrekterweise nicht erneut zum Wegweisungsvollzug geäußert. Die Zumutbarkeit und Zulässigkeit wurde im ordentlichen Verfahren vertieft geprüft (vgl. Urteil E-1622/2019 E. 8); das SEM hat zu Recht erkannt, es bestünden keine Gründe für eine Wiedererwägung der Verfügung des ordentlichen Verfahrens, und diese bleibe rechtskräftig und vollstreckbar. Auf weitere Ausführungen kann verzichtet werden, da dies den vorliegenden Prozessgegenstand sprengt.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde als gegenstandslos erweist.

#### **E. 10**

Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, womit die kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 VwVG nicht erfüllt sind.

#### **E. 11**

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit vorliegendem Urteil gegenstandslos.

#### **E. 12**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.